

Kleine Anfrage

IV Rente für zugezogene Erwachsene FL-Bürger

Frage von Landtagsabgeordneter Christoph Wenaweser

Antwort von Regierungsrat Mauro Pedrazzini

Frage vom 04. Dezember 2019

Gestern war der internationale Tag der Menschen mit Behinderung. Es wurde dazu aufgerufen, sich den Belangen und Problemen behinderter Menschen zu widmen und diese publik zu machen. Dieser Aufruf veranlasst mich, eine Kleine Anfrage stellvertretend für betroffene Personen zu stellen: Eine junge, geistig behinderte erwachsene Person, Liechtensteinerin, 31 Jahre alt, ist vor einem Jahr mit ihren Eltern aus der Schweiz nach Liechtenstein gezogen. Sie lebt seit Geburt in der Obhut ihrer Eltern. Die ausserordentliche IV-Rente, die die Person seit ihrem 18. Lebensjahr in der Schweiz bezogen hat, wird nicht nach Liechtenstein exportiert mit der Begründung, dass ausserordentliche Renten nicht exportiert werden. Mit zweimaligem Vorbescheid hat die liechtensteinische IV den Antrag der seit Geburt schwer geistig behinderten Person mit der Begründung abgelehnt, dass zwar eine gesundheitliche Einschränkung ausgewiesen und eine Erwerbsunfähigkeit begründet sei, die versicherungsmässigen Voraussetzungen trotzdem nicht gegeben seien. Von Geburt an beeinträchtigte Personen sind ihr Leben lang benachteiligt und sollten nicht durch allfällige Lücken im geltenden Recht diskriminiert werden. Dazu meine folgende Fragen:

- * Gibt es in Liechtenstein ausserordentliche IV-Renten analog zur Schweiz und werden diese ins Ausland exportiert?
- * Wenn es keine ausserordentlichen IV-Renten analog der Schweiz gibt, bitte ich um Begründung?
- * Unter welchen Voraussetzungen hat eine von Geburt an behinderte Person Anspruch auf eine IV-Rente in Liechtenstein, wenn sie erst nach dem 18. Geburtstag in Liechtenstein wohnhaft wird?
- * Sollte gemäss Beantwortung von Frage 3 keinerlei Anspruch auf eine IV-Rente bestehen, bitte ich die Regierung um eine Einschätzung hinsichtlich Konformität der Situation mit der Verfassung und der EMRK?
- * Sieht die Regierung Handlungsbedarf?

Antwort vom 05. Dezember 2019

Zu Frage 1:

Im liechtensteinischen Gesetz über die Invalidenversicherung gibt es das Modell der so genannten ausserordentlichen Rente seit 1997 nicht mehr. Die damaligen ausserordentlichen Renten wurden in so genannte ordentliche Renten überführt. Solche ordentlichen Renten können auch ins Ausland exportiert werden.

Zu Frage 2:

Es gibt auch im liechtensteinischen Gesetz über die Invalidenversicherung heute noch das Modell, dass Personen mit Geburtsinvalidität oder Frühinvalidität genau wie in der Schweiz eine IV-Rente erhalten. In Liechtenstein werden diese aber ordentliche Renten genannt. Voraussetzung ist, dass sie bei Eintritt der Invalidität aktuell versichert sind. Für IV-Renten gilt bei Geburtsinvaliden das 18. Altersjahr als massgebend. Wer im Alter von beispielsweise 30 Jahren, also nach Eintritt der rentenbegründenden Invalidität nach Liechtenstein zieht, erfüllt diese Voraussetzungen nicht. Im Unterschied zur Schweiz sind die liechtensteinischen Renten für Geburtsinvalide allerdings nicht an den dauernden Inlandwohnsitz gebunden. Diese Renten können also, wenn sie einmal entstanden sind, nachher dann auch ins Ausland exportiert werden.

Zu Frage 3:

Wer nach Eintritt der Invalidität nach Liechtenstein zieht, erfüllt diese versicherungsmässigen Voraussetzungen für einen Rentenanspruch nach dem Gesetz über die Invalidenversicherung nicht. Die Nationalität ist nach dem Gesetz über die Invalidenversicherung nicht massgebend.

Zu Frage 4:

Weder aus der Verfassung noch aus der EMRK lässt sich ableiten, dass Personen, die nach Eintritt der Invalidität nach Liechtenstein ziehen, einen Anspruch auf eine Rente nach dem Gesetz über die Invalidenversicherung haben müssen. Das Existenzminimum dieser Personen bleibt aber jedenfalls gesichert. Auch jene Personen, die erst nach Eintritt der Invalidität nach Liechtenstein ziehen, also auch Geburtsinvalide, haben einen Anspruch auf Ergänzungsleistungen, die angesichts dessen, dass keine Rente ausgerichtet wird, entsprechend hoch ausfallen können. Für liechtensteinische Staatsbürger und Staatsvertragsangehörige besteht dieser Anspruch auf Ergänzungsleistungen ab dem ersten Tag des Zuzugs. Für Drittstaatsangehörige gibt es Karenzfristen.

Zu Frage 5:

Die Regierung sieht keine Handlungsmöglichkeit, für invalid zuziehende Personen rein wohnsitzabhängige Ansprüche nach dem Gesetz über die Invalidenversicherung zu eröffnen. Eine Einschränkung dahingehend, dass Sonderlösungen für liechtensteinische Staatsangehörige gemacht werden, ist vor dem Hintergrund der staatsvertraglichen Regelungen ausgeschlossen. Immerhin ist für liechtensteinische Staatsangehörige der Zuzug rechtlich kein Problem und sie kommen so in den Genuss von wohnsitzgebundenen Ergänzungsleistungen. Für Drittstaatsangehörige ist der Zuzug nach Liechtenstein und somit der Zugang zu Ergänzungsleistungen faktisch eingeschränkt.